

**Zulassungsverfahren der Bayerischen Verwaltungsschule  
für die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene  
des nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2021**

Bekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS)  
vom 17.09.2020, Staatsanzeiger Nr. 39/2020

**I.**

Das Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt (§ 36 Satz 1 FachV-nVD).

Die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und damit zum Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – richtet sich an Beamtinnen und Beamte i.S.d. Art. 37 LlbG. Zugelassen werden kann, wer

1. sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach Abs. 3 erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Die oberste Dienstbehörde kann bei besonders geeigneten Beamtinnen und Beamte die nach Satz 1 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit um höchstens ein Jahr kürzen.

Das Zulassungsverfahren wird für die Beamtinnen und Beamte aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich gemeinsam durchgeführt.

**II.**

Das Zulassungsverfahren 2021 wird schriftlich voraussichtlich am 11.02.2021 und 12.02.2021 in München und Nürnberg durchgeführt (bei geringer Teilnehmerzahl nur an einem Prüfungsort). Näheres enthält das Zulassungsschreiben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die aus mehreren Teilen bestehen können (§ 39 Satz 1 FachV-nVD).

Prüfungsgegenstand sind Grundkenntnisse des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts, staatsbürgerliches Wissen, Arbeitstempo, Arbeitsorgfalt, Auffassungsgabe, logisches Denkvermögen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit (§ 39 Satz 2 FachV-nVD).

Der Zulassungsausschuss setzt für jede Arbeit eine Bearbeitungszeit zwischen zwei und drei Stunden fest (§ 39 Satz 3 FachV-nVD).

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gelten entsprechend.

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,50) erreicht wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ernennungsbehörden erhalten jeweils eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz (§ 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FachV-nVD). Mit der Ausbildung kann nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens begonnen werden (§ 41 Satz 2 FachV-nVD).

Als Hilfsmittel sind zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV – Grundwerk (Richard Boorberg Verlag, München), Rechtsstand: 182. Ergänzungslieferung
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

### **III.**

Das Anmeldeformular zum Zulassungsverfahren finden Sie unter [www.bvs.de/zulassungsverfahren](http://www.bvs.de/zulassungsverfahren). Auskunft erteilt Ihnen gerne Frau Mros ([mros@bvs.de](mailto:mros@bvs.de), Tel. 089/54057-8418).

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen, können auf Antrag der Ernennungsbehörde am Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung teilnehmen (§ 38 Abs. 1 FachV-nVD). Die Ernennungsbehörden werden gebeten, das Anmeldeformular bis **04.01.2021** der Bayerischen Verwaltungsschule zuzuleiten und darauf zu vermerken, dass die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung vorliegen.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 54 APO bitten wir der Anmeldung beizulegen; die notwendigen Nachweise sind beizufügen.

### **IV.**

Die Gebühren richten sich nach § 2 i.V.m. Anlage 1 zu § 2 der Gebührensatzung der Bayerischen Verwaltungsschule. Derzeit beträgt die Gebühr für das Zulassungsverfahren 350 €.

gez. Monika Weinl, BVS-Vorstand